

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren
— Aktenzeichen SGdL-11-21-H —

— Antragstellende (AS), —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

g e g e n

Piratenpartei Deutschland - Landesverband Sachsen-Anhalt
Große Klausstraße 11 - 06108 Halle
vorstand@lsa.piratenpartei.de

— Antragsgegner (AG), —

hat das Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die 1. Kammer per Sitzung am 12.01.2022 durch den Vorsitzenden Richter der 1. Kammer am SGdL im Verfahren Stefan Lorenz, dem Richter der 1. Kammer am SGdL Dominique Reinoß und dem Richter der 1. Kammer am SGdL Vladimir Dragnić,

beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgewiesen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-11-21-H**, welches bei jeglicher Kommunikation über die E-Mail Adresse **anrufung@sgdl.piratenpartei.de** in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #121143 angegeben werden.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. dem Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder nach § 3 Abs. 2, Abs. 4 GvP als Berichterstatter **Dominique Reinoß** und als weitere Richter Stefan Lorenz und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Melano Gärtner wird analog nach § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 07.12.2021 geht in der Bundesgeschäftsstelle (BGS) mit Datum 11.11.2021 die Klageschrift ein. Am gleichen Tag wird die Anrufung an das Bundesschiedsgericht (BSG) weitergeleitet, da dieses als Empfänger angegeben ist.

Am 09.12.2021 reichte das BSG die Klage an das SGdL weiter, da dieses erstinstanzlich für das Verfahren verantwortlich ist.

Es wird beantragt:

Den Parteitag korrekt eingeladen zu wiederholen, die Beschlüsse erneut zu bestätigen und die Wahlen zu wiederholen.

Der AS begründet den Antrag damit, dass dieser nicht ordnungsgemäß geladen wurde und so die Mitgliedsrechte nicht wahrgenommen werden konnten.

Am 12.12.2021 reicht das SGdL den Antrag zur Nachbesserung mit Frist 01.01.2022 zurück.

Am 20.12.2021 reicht der AS erneut den Antrag beim SGdL ein, welchen der 1. Kammer zur Bearbeitung vorgelegt wird.

Am 04.01.2022 wird vonseiten des SGdL bei der BGS eine dienstliche Stellungnahme bezüglich des Eingangsdatums gestellt, der am gleichen Tag beantwortet wird. Darin wird bestätigt, dass trotz einer handschriftlichen Korrektur das Eingangsdatum 07.12.2021 ist.

II. Begründung

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Das Schiedsgericht der Länder ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 6 SGO.

1.

Mit dem Einreichen der Klage bei der BGS, ist nach § 8 Abs. Satz 2 SGO dieses fristwahrend.

Mit der Bestätigung des Eingangsstempels 07.12.2021 auf dem Antrag durch die Leitung des BGS, ist die beanstandete Angelegenheit für das SGdL als verfristet zu sehen. Eine Anrufung muss binnen 2 Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen, § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO.

Eine Einladung zu einem Landesparteitag in Sachsen-Anhalt hat nach § 9b Abs. 2 Satz 2 LS LSA per E-Mail und Bekanntmachung per Webauftritt zu erfolgen. Wieso der AS keine Einladung erhielt, kann vom Gericht nicht festgestellt werden, es scheint sich aber um einen Einzelfall zu handeln. Die Satzung regelt die Einladung zu einem Landesparteitag aber auch durch Bekanntmachung im Piratenparteiwiki. Die Historie¹ zeigt, dass nach der Ladungsfrist aus § 9b Abs. 3 Satz 1 1. Fall LS LSA, die Frist von 28 Tagen eingehalten wurde.

Somit fand eine Einladung zum Landesparteitag 21.2 statt.

¹Wikiverlauf Historie LPT 21.2 LSA



Durch die verfristete Einreichung des Antrags ist der Antrag vonseiten des Gerichts als unzulässig zurückzuweisen und das Verfahren nicht zu eröffnen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Punkt 1 des Tenors dieses Beschlusses ist die sofortige Beschwerde nach § 13a Abs. 1 SGO binnen 14 Tage möglich und beim SGdL einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten, eine klare Aussage dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird und die Beschwerde muss begründet werden, § 13a Abs. 2 SGO.

Einzureichen ist die sofortige Beschwerde beim SGdL ausschließlich unter der E-Mail Adresse:
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte).

Gegen Punkt 2 bis 4 sieht die SGO keine Rechtmittel vor.



IV. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO², wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Stefan
Lorenz

Dominique
Reinoß
Berichterstatter

Vladimir
Dragnić

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

²Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation